

Organen. In ihrer Rechenschaftslegung vor den Volksvertretungen berichten die *Arbeitsrichter* über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben sowie über die Tätigkeit des Gerichts zur Untersuchung, Entscheidung und Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten.

## § 3

(1) Die *Arbeitsgerichte* wirken gemeinsam mit den Gewerkschaften für die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Werktätigen.

(2) Die zuständigen Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, sich von den *Arbeitsrichtern* über ihre Tätigkeit, über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben und über die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen<sup>3</sup> Verfahren berichten zu lassen.

(3) Die Gewerkschaften haben das Recht, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen in *arbeitsgerichtlichen* Verfahren insbesondere Gutachten zu erstatten, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen sowie die Beibringung von Unterlagen und den Ausspruch einer Gerichtskritik zu beantragen.<sup>4</sup>

## § 4

Die *Arbeitsgerichte* unterstützen die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Anleitung der Konfliktkommissionen.<sup>5</sup> Sie vermitteln den Mitgliedern der Konfliktkommissionen ihre Arbeitserfahrungen, laden sie zur Teilnahme an der Verhandlung grundsätzlicher Arbeitsstreitfälle ein und werten mit ihnen die den jeweiligen Betrieb betreffenden *arbeitsgerichtlichen* Verfahren aus. Die *Arbeitsgerichte* wirken bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts mit.

Errichtung, Besetzung und Leitung der *Arbeitsgerichte*

## § 9

(1) Das Oberste Gericht leitet durch die planmäßige Kassationstätigkeit<sup>6</sup> sowie durch den Erlaß von Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Rechtsprechung der Kreis- und *Bezirksarbeitsgerichte* an. Es arbeitet hierbei eng mit dem *Komitee*<sup>1</sup> für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

(2) Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht kann im Kassationsurteil die *arbeitsgerichtliche* Entscheidung bestätigen oder sie durch eine andere Entscheidung ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so soll der Senat die *arbeitsgerichtliche* Entscheidung aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das *Arbeitsgericht* zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist das *Arbeitsgericht* an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung ausgesprochenen Weisungen gebunden.

3. Jetzt als arbeitsrechtliches Verfahren bezeichnet.

4. Vgl. § 153 unter Reg.-Nr. 2.

5. Vgl. § 143 Satz 4 unter Reg.-Nr. 2.

6. Vgl. Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 65) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), §§ 9 ff.

7. Jetzt: Staatliches Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat